

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Dr. Manfred Sohn (LINKE), eingegangen am 28.05.2008

Hilfestellung des Landes für Feuerwehrführerscheine

Mit dem EU-Führerschein, der 1999 eingeführt wurde, dürfen Feuerwehrleute, die keinen alten Führerschein besitzen, mit ihrem üblichen Pkw-Führerschein keine Feuerwehrfahrzeuge mehr steuern, die schwerer als 3,5 t sind. Dies trifft besonders junge Feuerwehrleute, die die Zukunft unserer Wehren bilden. Die meisten neuen Einsatzfahrzeuge sind schwerer als 3,5 t.

Ein Führerschein, der zum Steuern solcher Fahrzeuge berechtigt (Klasse C oder Klasse CE mit Anhänger), kostet bei den meisten privaten Fahrschulen zwischen 1 000 und 2 000 Euro zusätzlich.

Eine Reihe von Städten, Kreisen und Gemeinden bezuschusst daher junge Feuerwehrleute für ihre Bereitschaft, einen solchen Führerschein zu erwerben. In anderen, finanziell schlecht ausgestatteten Kommunen fehlen dafür die Mittel. Häufig ist das Problem noch nicht akut, weil noch genügend „alte“ Feuerwehrleute mit den alten Führerscheinen die Fahrbereitschaft der Feuerwehren aufrechterhalten. Allerdings kann beim Herauswachsen dieser Gruppe dann das Problem der fehlenden Führerscheine sehr kurzfristig und sehr akut auftreten.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung einen Überblick, in welchen niedersächsischen Wehren bis zum Jahr 2015 möglicherweise das Problem fehlender Führerscheine für die vorhandenen Einsatzfahrzeuge auftreten könnte?
2. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um gegebenenfalls den Wehren oder den sie tragenden Kommunen zu helfen, um eine drohende Lücke in der Mobilität der Wehren zu vermeiden?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Fraktion DIE LINKE, dass bei dem hohen Wert der Jugendfeuerwehren und um deren Attraktivität zu steigern, erwogen werden sollte, durch einen „Landesführerscheinfonds“ finanzielle Anreize für 18- bis 25jährige Feuerwehrleute zu schaffen, einen Führerschein der Klasse C oder CE zu erwerben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2008 - II/721 - 46)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- B22.13 - 01425 -

Hannover, den 30.07.2008

Die Bundesrepublik Deutschland war aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, „Zweite EG-Führerscheinrichtlinie“, verpflichtet, die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Nach dieser Richtlinie verläuft die Grenze zwischen der Pkw-Klasse und der Lkw-Klasse nicht wie im bisherigen deutschen Recht bei einem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs von 7,5 t, sondern bei 3,5 t. Abweichend von diesen Regelungen ermächtigt die Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Unterklasse C 1 für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t.

Diese Klasse liegt im Anforderungsprofil zwischen der Pkw-Klasse und der vollen Lkw-Klasse. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie durch die am 1. Januar 1999 in kraft getretene

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) umgesetzt, die im § 6 Abs. 1 auch die Fahrerlaubnis C 1 vorsieht.

Ein Großteil der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind der Gewichtsklasse von 3,5 bis 7,5 t zuzuordnen. Zum Führen dieser Fahrzeuge ist nunmehr entweder (zumindest) eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 (neu) oder der Klasse 3 (alt) erforderlich. Denn Personen, die bis zum 31. Dezember 1998 einen Führerschein der Klasse 3 erworben haben, bleiben aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin berechtigt, Fahrzeuge der Klasse C 1 zu fahren. Außerdem wurde bei Bewerbern, die den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 1998 gestellt und die bis zu diesem Tag das bis dahin geltende Mindestalter erreicht hatten, die Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 1999 unter den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Voraussetzungen erteilt.

Weiterhin trat mit dem 14.08.2006 das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) in Kraft. Es regelt eine zusätzliche verpflichtende Grundqualifikation für Fahrer im gewerblichen Güterkraftverkehr. Für die Erlangung der Grundqualifikation sind vom Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten vorgesehen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des BKrFQG sind gemäß dem § 1 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich die Fahrten mit „Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen.“

Den Gemeinden obliegen gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Sie haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Nach § 25 NBrandSchG tragen die Gemeinden die Kosten, die ihnen aus der Durchführung dieser Aufgaben erwachsen. Den Landkreisen und Gemeinden werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den NBrandSchG zweckgebunden 75 % des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer zugewiesen (2007: 25,4 Mio. Euro). Niedersachsen gehört zu den Ländern, die den höchsten Anteil an die Kommunen weiterleiten. Über die Verwendung entscheiden die Landkreise und Gemeinden; sie können festlegen, welche Schwerpunkte, die sich z. B. aus der Fortentwicklung der Technik oder von Rechtsnormen ergeben können, sie in ihrem Zuständigkeitsbereich setzen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung tragen die Kommunen zeitgerecht dafür Sorge, dass die in der Fragestellung aufgezeigten Probleme nicht auftreten werden.

Zu 2 und 3:

Das Land unterstützt die nach dem NBrandSchG verantwortlichen Kommunen finanziell durch hohe Zuweisungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer an die Landkreise, kreisfreien Städte und Städten mit Berufsfeuerwehr für Zwecke des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes. Vorgaben des Landes z. B. durch eine Verpflichtung, daraus Fahrschulbildungen zu finanzieren, sind als nicht gerechtfertigter Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung abzulehnen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration wird Initiativen, die daraufgerichtet sind, Feuerwehrangehörigen das Führen von leichten Feuerwehrfahrzeugen mit einem Führerschein der Klasse B zu ermöglichen, unterstützen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

In Vertretung

Wolfgang Meyerding